

## Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter  
(Treuhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht.

Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

<b>Schuldner</b>	
<b>Insolvenzgericht Amtsgericht</b>	<b>Aktenzeichen</b>
<b>Gläubiger</b> Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter.	<b>Gläubigervertreter</b> Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.  <p style="text-align: center;"><b>Vollmacht</b> anbei bzw. folgt umgehend</p>
<b>Bankverbindung</b>	
<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Geschäftszeichen</b>

### Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

<b>Erste Hauptforderung im Rang § 38 InsO</b> (notfalls geschätzt)	€
<b>Zinsen</b> , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens	€
Prozentpunkten über Basiszinssatz aus € seit dem	
Prozent aus € seit dem	
<b>Kosten</b> , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
<b>Summe</b>	€

<b>Zweite Hauptforderung im Rang § 38 InsO</b> (notfalls geschätzt)	€
<b>Zinsen</b> , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens	€
Prozentpunkten über Basiszinssatz aus € seit dem	
Prozent aus € seit dem	
<b>Kosten</b> , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
<b>Summe</b>	€

**Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)**

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39- Abs. 3 InsO).

1.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	€
2.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	€
3.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	€
4.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	€
5.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	€
6.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	€
	Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
	Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
<b>Summe der nachrangigen Forderungen</b>		€

**Abgesonderte Befriedigung** unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

Ja, Begründung siehe Anlage

Nein

**Die angemeldete Forderung soll von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO aus folgendem Grund ausgenommen sein**

Ja, die Verbindlichkeiten des Schuldners resultieren

aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;

aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat;

aus einem Steuerschuldverhältnis, da der Schuldner in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist;

Der Rechtsgrund, aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des angemeldenden Gläubigers um eine der vorgenannten Forderungen des § 174 Abs. 2 InsO handelt, ist in der Anlage genannt/dargelegt.

Nein

**Grund und nähere Erläuterungen der Forderungen** (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

**Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt (möglichst in zwei Exemplaren):**

Ort

Datum

Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

Bitte reichen Sie diese Anmeldung und alle weiteren Unterlagen immer in zwei Exemplaren ein.

**Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung.**